



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

14.09.2022

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/135

A14

Aktenzeichen
4110 E - III. 152/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Modrey
Telefon: 0211 8792-557

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 14.09.2022**

TOP „Sachstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung im Zusammen-
hang mit dem Tod eines 16-jährigen bei einem Polizeieinsatz in
Dortmund am 08.08.2022“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen ergänzenden öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tages-
ordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 14.09.2022

Ergänzender schriftlicher Bericht zu TOP 7:

„Sachstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung im
Zusammenhang mit dem Tod eines 16-jährigen bei
einem Polizeieinsatz in Dortmund am 08.08.2022“

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat dem Ministerium der Justiz am 13.09.2022 u. a. Folgendes berichtet.

„War die Polizeibeamtin, die eine Strafanzeige gegen den Verstorbenen fertigte (zu vgl. LT-Vorlage 18/78: [...]), an dem Einsatz beteiligt und war ihr zum Zeitpunkt der Fertigung der Strafanzeige der am Einsatztag offenbar um 18:02 Uhr eingetretene Tod des Geschädigten bekannt?“

Die Polizeibeamtin, die die Strafanzeige gefertigt hat, war an dem Einsatz beteiligt. Es handelt sich um die Polizeibeamtin des ET, die während des Geschehens die Sicherung im vorderen Bereich des Innenhofes übernommen hat.

Ob ihr im Zeitpunkt der Fertigung der Strafanzeige das Ableben des Getöteten bereits bekannt war, ist den Vorgängen nicht zu entnehmen.

[...]

Sind inzwischen die einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften beigezogen worden (zu vgl. LT-Vorlage 18/84: [...])?

[...] Die Schriftstücke liegen hier [...] noch nicht vor.“

Anmerkung: Das Ministerium des Innern hat hierzu am 14.09.2022 mitgeteilt, dass der Ordner mit Dienstvorschriften und Manuals der Staatsanwaltschaft Dortmund noch am 14.09.2022 per Boten übergeben werde.

Der Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dortmund vom 13.09.2022 verhält sich weiter auszugsweise wie folgt:

„Was ist über den Amtsvormund (Rheinland-Pfalz) und seine Einbindung im Zusammenhang mit dem Vorfall bekannt (zu vgl. LT-Vorlage 18/84: [...])?“

Ein Einbinden des Amtsvormunds in das Einsatzgeschehen am 08.08.2022 ist von den vernommenen Zeuginnen und Zeugen nicht angegeben worden.

[...] Wann genau begann der polizeiliche Einsatz?

Der Notruf ging gegen 16.25 Uhr bei dem Polizeipräsidium Dortmund ein. Ausweislich des Einsatzprotokolls vergab die Einsatzleitstelle des Polizeipräsidiums Dortmund um 16.28 Uhr den Einsatz; der erste Funkstreifenwagen traf um 16.29 Uhr am Einsatzort ein.

[...]

Bestehen Erkenntnisse über einen BtM- und/oder Medikamentenkonsum (etwa verschriebene Antidepressiva) des später Getöteten?

Nein.

[...] Existieren Video- und/oder Tonaufzeichnungen unbeteiligter Dritter? Ist danach geforscht worden?

Ja, danach ist geforscht worden.

Ja, es existiert eine solche Videoaufzeichnung, die jedoch erst das Geschehen nach der Schussabgabe zeigt. Das Video wird ausgewertet.

[...]

Hat der Getötete das Messer auch auf die Polizeibeamten gerichtet?

Der Jugendliche hielt das Messer in einer Hand, als er sich in Richtung des Innenhofs bewegte. Wie er das Messer hierbei genau führte, ist Gegenstand der fortdauernden Ermittlungen.

[...] Wurde dem mit einer MP 5 bewaffneten Polizeibeamten ein eindeutig formulierter Auftrag erteilt?

Ein über den bereits berichteten Auftrag, als 'Sicherungsposten' zu fungieren, hinausgehender Auftrag ist nicht bekannt.

[...]

Bestehen hinsichtlich der ausgebliebenen neuromuskulären Handlungsunfähigkeit Anhaltspunkte dafür, dass die Schüsse der MP 5 so schnell auf die DEIG-Stromabgabe folgte, dass die neuromuskuläre Handlungsunfähigkeit gar nicht abgewartet oder wahrgenommen wurde?

Dies ist Gegenstand der fortdauernden Ermittlungen. Die Ergebnisse der Auswertung der Tonaufzeichnung durch das BKA liegen noch nicht vor. Zudem wurde zu dieser Frage ein ergänzendes rechtsmedizinisches Gutachten in Auftrag gegeben.

[...] Hatte die in das verwendete RSG 8 eingesetzte Reizstoffpatrone ein Verfallsdatum, so ja welches?

Ja: '4/2022'."

Anmerkung: Das Ministerium des Innern hat hierzu am 14.09.2022 ergänzt, dass ein Wirksamkeitsgutachten in Auftrag gegeben worden sei und das Ergebnis noch ausstehe, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bewertet werden könne, ob das „abgelaufene“ RSG nicht doch vollständige Wirksamkeit besaß.

Der Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dortmund vom 13.09.2022 verhält sich weiter u. a. wie folgt:

„[...] Welche Sachverständigengutachten (u. a. toxikologisches Gutachten, Untersuchung der MP 5 insbesondere zur Frage, ob sie sich im Dauerfeuer- oder Einzelschuss-Modus befand, Ergebnis des den Tonmittschnitt betreffenden BKA-Gutachtens) liegen mittlerweile vor? [...]

Das Obduktionsprotokoll und die ergänzende Stellungnahme des Rechtsmediziners zu den Schusskanälen liegen vor. Sie haben den bereits berichteten Inhalt.

Im Übrigen liegen die weiteren in Auftrag gegebenen schriftlichen Sachverständigen-gutachten noch nicht vor.

[...]

Wesentlich neue Ermittlungsergebnisse haben sich seit dem letzten Bericht nicht ergeben. Die Ermittlungen dauern an.

[...]

Der in dem Beitrag des WDR (*Aktuelle Stunde* vom 02.09.2022) gezeigte ('Ohren'-) Zeuge ist der Staatsanwaltschaft Dortmund erst durch den Beitrag bekannt geworden. Er war von der Polizei zuvor nicht befragt worden, weil von seiner Wohnung eine Sicht auf den fraglichen Innenhof nicht besteht.

Er wurde polizeilich zeugenschaftlich vernommen.“